

Az. 6 L 484/24 - Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz - Lärmschutz zum CAP Festival am 28.06.2024

Von: anton.dinslaken@gmx.de-mail.de
An: vg-aachen@egvp.de-mail.de;rathaus@baesweiler.de-mail.de
Versandart: De-Mail Einschreiben
Datum: 21.06.24, 15:35 Uhr
Anlagen: 20240603_anschreiben_ra_mock.pdf,
20240529_ausnahmegenehmigung_limschg_captival.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich reiche informativ

- das Schreiben der Stadt Baesweiler an Rechtsanwalt Mock vom 03.06.2024,
- sowie die über die Stadt Baesweiler sich selbst erstellte Ausnahmegenehmigung
vom 29.05.2024 zum CAP Festival vom 28.06.2024

zur Akte ein.

Anträge:

- das CAP Festival am 28.06.2024 muss aus Lärmschutzgründen am geplanten Standort vor dem Bergfoyer untersagt werden.
- hilfsweise wird vergleichsweise der Standort im vorgelagerten Industriegebiet am CAP1 Boardinghouse vorgeschlagen.
- hilfsweise, das CAP Festival 2.0 konterkariert den Naturschutz für das angrenzende Naturschutzgebiet Carl Alexander Park.
Aus Gründen des Naturschutzes (kein Lärm erlaubt) darf das Festival nicht auf der Grenze des Naturschutzgebietes vor dem Bergfoyer stattfinden.

Begründung:

Die Ausnahmegenehmigung der Stadt Baesweiler berücksichtigt nicht den gerichtlich per 08.05.2006 erstrittenen Lärmschutz Status Quo - Reines Wohngebiet = 35 db(A) nachts für die Siedlung Baesweiler-West. Von 19.00 - 22.00 Uhr dito. Die Ausnahmegenehmigung vom 29.05.2024 widerspricht zudem dem Öffentlich Rechtlichen Vertrag vom 09.12.2003.

Man muss als Mitunterzeichner eines gerichtlichen Vergleiches vom 08.05.2006 auf das erstrittene Recht zum Lärmschutz gegenüber der Stadt Baesweiler vertrauen können.

Der Lärmschutz von 35 dbA() nachts für die Siedlung Baesweiler-West, das Pflegeheim Am Bergpark nach TA-Lärm und das Naturschutzgebiet Carl Alexander kann bei dem CAP Festival 2.0 am Standort vor dem Bergfoyer nicht sicher eingehalten werden.

Das CAP Festival 2.0 hat keinen Traditionsschutz im Sinne von Volksfesten. Dieses erst das zweite Mal stattfindende Festival soll im angrenzenden Siedlungsbereich der Siedlung West auf der Landschaftsader des Carl Alexander Parkes stattfinden. Bereits die Erstaufgabe im Jahr 2023 zeigte deutlichen Überschreitungen der duldbaren Lärmgrenzwerte.

Das CAP Festival 2.0 soll nicht verhindert werden! Der per aussergerichtlichen Vergleich vorgeschlagene Standort am CAP1 Boardinghouse ist machbar. Das vorgelagerte Industriegebiet am CAP1 Boardinghouse ist weitläufig, dieser Bereich in einem nach TA-Lärm zu beurteilenden Industriegebiet bietet sich für ein solches Festival dauerhaft an.

Das vorgelagerte Industriegebiet am CAP1 Boardinghouse bietet ausreichenden Abstand zur Siedlung-West, dem Pflegeheim Am Bergpark und dem Naturschutzgebiet Carl Alexander Park.

Der bevollmächtigte Herr Rechtsanwalt Thomas Mock hat urlaubsbedingt noch keinen Schriftsatz verfassen können. Dieser folgt in Kürze.

mfg Anton Dinslaken

Von: anton.dinslaken@gmx.de-mail.de
Gesendet: Freitag, 14. Juni 2024 18:08
Versandart: De-Mail Einschreiben
An: vg-aachen@egvp.de-mail.de
Betreff: Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz - Lärmschutz zum CAP Festival am 28.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle hiermit Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz - Lärmschutz zum geplanten CAP Festival am 28.06.2024.

Dies daher, damit das Verfahren mit Blick auf den 28.06.2024 eröffnet wird und die Gegenseite noch Stellung nehmen kann.

Anlagen:

- Plakat zum CAP Festival am 28.06.2024.
- Schreiben Rechtsanwalt Mock vom 09.05.2024.

Der Veranstalter des CAP Festivals am 28.06.2024 und Antragsgegner ist die Stadt Baesweiler.

Der Lärmschutz für die Siedlung-West, wo ich in der Königsberger Str. 5, 52499 Baesweiler wohne, ist bei einem CAP Festival am Bergfoyer nicht gewährleistet.

Der ehemalige Bürgermeister Prof. Dr. Willi Linkens hatte der Siedlung Baesweiler-West und mir mit einem Öffentlich Rechtlichen Vertrag vom 09.12.2003 den Lärmschutz von 35 db(A) nachts gesichert. Das beigefügte Dokument ist nicht unterschrieben, Herr Markus Arz, Leiter vom Bauamt hat versichert, dass dieser Vertrag am 09.12.2003 abgeschlossen wurde.

Zitat Markus Arz:

"In unseren Akten befindet sich nur noch dieser Entwurf, da wir die Originale ja, wie bekannt, seinerzeit zuständigkeithalber an das STUA Aachen übergeben haben und diese vertragliche Regelung durch die im Vergleich vor dem VG Aachen getroffene Regelung quasi ersetzt wurde. Ich kann Dir jedoch betätigen, dass der Vertrag mit exakt diesem Inhalt am 9.12.2003 von den Beteiligten unterschrieben wurde!"

Weiterhin wurde wie erwähnt unter dem Vorsitz der 3. Kammer von Dr. Keller am 08.05.2006 ein gerichtlicher Vergleich zum Lärmschutz für die Siedlung Baesweiler-West **bzw. für mich als Kläger** abgeschlossen. Auch in diesem gerichtlichen Vergleich wurden mir und anderen Klägern ein Lärmschutz von 35 db(A) nachts zugesichert. Der Status Quo besteht nach wie vor, im Siedlungsbereich gibt es keine Änderungen. (Vergleich hängt jeweils als JPEG Dateien an).

Im aussergerichtlichen Schriftverkehr wurde der Stadt Baesweiler eine Verlegung des CAP Festivals in das vorgelagerte Industriegebiet am CAP1 Boardinghouse angeboten. Das vorgelagerte Industriegebiet, welches am Abend nicht mehr belegt ist, bietet sich auch räumlich vom Platz her für dieses Festival an

und eine Verlegung des CAP Festivals dorthin wäre auch jetzt aus Lärmschutzgründen noch völlig unproblematisch möglich.

Der geplante Standort am Bergfoyer für das CAP Festival befindet sich auch unmittelbar vor dem "Roten Haus" auf der Grenze zum Naturschutzgebiet Carl Alexander. Und in unmittelbarer Nähe zum Pflegeheim "Am Bergpark", angrenzend zum CAP Naherholungsgebiet. Der geplante Standort am Bergfoyer vor dem Roten Haus konterkariert den Naturschutz, wo im Naturschutzgebiet Lärm vollständig verboten ist und dito den Lärmschutz für das Pflegeheim.

Für meinen Teil fordere ich mit meinem Antrag den bereits gerichtlich erstrittenen Lärmschutz von 35 db(A) nachts für mich und die Siedlung Baesweiler-West.

Die Plakatierung der Stadt Baesweiler zeigt, dass man den gemachten aussergerichtlichen Vergleichsvorschlag nicht angenommen hat.

Rechtsanwalt Thomas Mock aus Königswinter, den ich bevollmächtigt habe (siehe Schreiben vom 09.05.2024) wird nach erlaubsbedingter Rückkehr am 17.06.2024 entsprechende Anträge verfassen.

Meine jetzigen Zeilen heute dienen der rechtzeitigen Verfahrenseröffnung zum Einstweiligen Rechtsschutz!

Mit freundlichen Grüßen, Anton Dinslaken
